

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauwerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Tiefbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steingewandindustrie, in Scheibentöpfereien und Glasereien, in Puffer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Jollerer, Fliesenleger, Ofenseher, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends
Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgebühren)
Bestellungen nur durch die Post
Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom
Deutschen Bauwerksbund
Hamburg 25, Wallstr. 1

Preise für Geschäftsanzeigen nach Tarif.
Arbeitsmarkt die Dreispaltige Kleinzeile 3 M.
Anzeigen der Bauwerkschaften Zeile 50 A.

Grundloser Reichtum oder Grundlagen der Grundrente.

Die Stadt New York liegt auf der Insel Manhattan. Hier kaufte in den dreißiger- und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts Johann Jakob Astor große Bodenflächen auf, und spekulierte darauf, daß der Wert dieses Bodens durch das Wachsen der Stadt New York steige. Tatsächlich hat sich auch bis heute der Wert dieses Bodens vervielfacht, ohne daß zu dieser Wertsteigerung Astor oder seine Nachkommen durch Arbeit etwas hinzutun mußten. Als Johann Jakob Astor 1848 starb, hinterließ er seinen Söhnen ein Vermögen von „lumpigen“ 20 Millionen Dollar. Dieses Vermögen vergrößerte sich durch Grundstückspekulationen der oben geschilderten Art bis zum Jahre 1912 auf 450 Millionen Dollar.

In Schöneberg bei Berlin kaufte vor hundert Jahren ein Bauer ein Kartoffelfeld um 2700 Taler und bearbeitete es mit seinen Familienmitgliedern und seinem Gesinde im Schweiß seines Angesichts. In den sechziger Jahren verkaufte er diesen Boden um 6 Millionen Mark. In 50 Jahren stieg also der Wert in jedem Jahr um das fast Sechzehnfache des ursprünglichen Wertes. Gibt es einen Menschen, der da glaubt, daß diese jährliche Vervielfachung des Bodenwertes der Arbeit unferes Landmannes und seiner Mitarbeiter geschuldet war?

Der russische Zar hatte in den letzten Jahren vor dem Kriege ein jährliches Einkommen von 150 Millionen Mark. Davon kamen mehr als 32 Millionen Mark aus Steuererlösen, ebensoviel aus den im Privatbesitz des Zaren befindlichen Gütern mit ihren Gold-, Silber-, Platin-, Kupfer- und Eisenbergwerken und etwa 80 Millionen Mark aus den Kronländern. Die Kronländer — Kronländer nennt man die dem jeweiligen Fürsten vom Staat zur Nutzung überlassenen Güter — waren so groß wie die Republik Österreich und enthielten die schönsten Wälder Europas, aus denen Riesennengen Holz verkauft wurden; ein Drittel des ganzen Gebietes war an Landwirte verpachtet, die hohe Pachtzinsen zahlen mußten und, um außer diesen auch noch einen Profit für sich herauszuschinden, ihre Arbeitsschäfte auf das Schändlichste ausbeuteten.

Jeder Mensch weiß, daß der Besitz von Produktionsmitteln (Maschinen, Fabriken, Rohstoffen) ein arbeitsloses Einkommen, den Profit, verschafft. Weniger bekannt ist, daß solches arbeitsloses Einkommen auch aus dem Besitz von Grund und Boden entsteht. Jedes arbeitslose Einkommen nennen wir Rente; eine aus dem Besitz von Grund und Boden stammende Rente führt daher den Namen Grundrente.

Woher stammt die Grundrente? Sie kommt dadurch zustande, daß der, der den Boden nicht hat, aber braucht — etwa zur Erbauung eines Hauses oder zum Anbau von Getreide — durch den ausbeutet wird, dem der Boden gehört. Auf Grund seines Eigentumsrechtes kann nämlich der Eigentümer von dem Benutzer für die Benutzungserlaubnis die Überlassung eines Teiles des Arbeitsertrags verlangen.

Daß die Grundrente aus der bloßen Nachstellung des Bodenbesitzers entsteht, wird noch verständlicher, wenn man sich einmal vorstellt, daß der ganze nutzbare Boden Eigentum eines Einzigen wäre. Dann müßte diesem eben jeder, um den Boden überhaupt benutzen zu dürfen, eine Abgabe zahlen. Ähnlich ist es auch in England, wo die ganze Bodenfläche Eigentum einer kleinen Anzahl von Landadeligen ist und zur Bewirtschaftung verpachtet wird.

Wenn der Boden verpachtet ist, erscheint die Grundrente in Form von Pachtzinsen. Das steht folgendermaßen aus: In England, wo der Boden im Großen verpachtet und im Großen bewirtschaftet wird, muß der Pächter im Ertrag zuerst die Kosten seines Betriebes, also Materialkosten und Arbeitslöhne hereinbringen. Zweitens muß für seine Unternehmerrisiko, wie für jede Unternehmerrisiko in der kapitalistischen Wirtschaft, ein Profit abfallen, ein Profit, der selbstverständlich die landesübliche Höhe erreichen muß;

sonst hätte doch der Pachtbetrieb für den Pächter keinen Sinn. Dieser muß aber außer seinem Profit noch den Pachtzins für den Grundeigentümer herauszahlen. Wenn um für sich gerade durch landwirtschaftliche Betätigung Profit zu erzielen, muß er, wenn er nicht genug Kapital hat, um selbst Boden zu kaufen, sich Boden ausleihen — pachten — und dafür Pachtzins — Pachtzins — zahlen. Damit dieser

Wie man die Dinge meistert...

Wie man die Dinge meistert?
Greif zu mit fester Hand,
Halt' fest, was Dich begeistert,
Als gutes Unterpfand
Des Ziels, wonach Du strebst.
Und wenn Du dann begriffen,
Daß Du den Schatz nur hebst,
Wenn Du trotz Druck und Puffen
Dem Ideal nur lebst,
Dann sehe — muß es sein —
Dein Leben dafür ein!
Dann wirst Du — bösen Geistern
Zum Trotz — die Dinge meistern
Und hell und morgenschön
Dein Ziel verwirklicht seh'n!
Taefts.

ganze Vorgang dauernd möglich bleibe, müssen sich die Getreidepreise ständig auf einer gewissen Höhe halten. Sinken sie unter diese Höhe, dann hilft man durch Zölle nach. Halten sie sich aber auf der gewünschten Höhe, dann entsteht freilich auch für den auf seinem eigenen Boden wirtschaftenden Landwirt außer dem landesüblichen Profit auch noch Grundrente.

Neben dieser absoluten Grundrente, die jeder Boden trägt, gibt es noch andere Arten Grundrente, die der Boden nur unter bestimmten Voraussetzungen trägt. Bekanntlich ist nicht aller Boden eines Landes von gleicher Qualität. Dieselbe Menge Arbeit wird daher auf Böden besserer Qualität mehr Ertrag liefern als auf Böden schlechterer Qualität. Da der Getreidepreis in einem Lande aber durchaus einheitlich ist, ohne Rücksicht darauf, ob das Getreide von gutem oder schlechtem Boden stammt, bezieht der Bauer mit dem guten Boden, der für sein Getreide denselben

Preis erzielt, wie der mit dem schlechten Boden, aus seinem Boden einen Ertragsprofit, ein Einkommen, für das er in keiner Weise Arbeit geleistet hat: Grundrente.

Das selbe gilt, wenn von zwei Bodenbesitzern der eine seinen Boden in der Nähe des Verbrauchszentrums hat, etwa in der Umgebung der Großstadt, während der andere von ihr weit entfernt ist, für den Transport seiner Produkte zur Stadt Ausgaben aufzuwenden hat und trotzdem für sein Getreide nicht mehr bezahlt erhält, als der Bodenbesitzer in der begünstigsten Lage, in der Nähe der Stadt. Aber einen solchen Ertragsprofit aus begünstigter Lage (Grundrente) eignet sich nicht nur der Besitzer von landwirtschaftlich nutzbarer Bodenfläche, sondern ebenso der städtische Grundbesitzer an, denn wer im Zentrum der Stadt, in der Nähe eines Bahnhofes oder im Villenviertel gelegene Grundstücke zu Hausbauten kauft, kann mehr bezahlen, weil er weiß, daß er aus den verschiedensten Gründen vom künftigen Mieter wird mehr Mietzins verlangen können.

Aus wessen Tasche stammt aber die Grundrente? Natürlich nur aus der Tasche des letzten Konsumenten, das heißt des Brotessers, des Fleischessers, des Milchtrinkers oder des Wohnungsmieters, der eben einen so hohen Preis zu zahlen gezwungen wird, daß für den Bodenbesitzer eine Rente abfällt.

Muß diese Ausbeutung des Konsumenten durch den Bodenbesitzer in alle Ewigkeit bestehen bleiben, etwa weil die Grundrente natürlichen oder gar übernatürlichen Kräften des Bodens entstamme? Nein, der Tribut, den das Bodenkapital der gesamten Menschheit — wir alle sind ja Konsumenten — abnötigt, verdankt es nur der Ungerechtigkeit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, die den Besitz des Bodens, den alle zum Leben brauchen, einer kleinen Minderheit überläßt. Die Grundrente wird also so lange eine Quelle der Bereicherung weniger Bevorzugter bleiben, als nicht, wie alle übrigen Produktionsmittel, auch Grund und Boden in den Besitz der Gesamtheit überführt sein wird.

Von den Verhandlungen über einen neuen Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe.

Am 28. und 29. Januar ist im Reichsarbeitsministerium zu Berlin über einen neuen Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe weiterverhandelt worden. Auch diese Verhandlungen verliefen sehr schwierig, in den wichtigsten Differenzpunkten war auch diesmal eine Einigung noch nicht möglich. Immerhin wurde über die Fassung einiger weniger einschneidender Tarifpositionen ein Übereinkommen erzielt. Die Verhandlungen werden am 11. und 12. Februar fortgesetzt.

Der Rubrschiedspruch ungesetzlich.

Was nun?

Von Frh. Kummer.

Der Rechtsstreit um den Schiedspruch für die Eisenindustrie ist nun zu Ende. Am 22. Januar ist er von der höchsten und letzten Instanz, vom dem Reichsarbeitsgericht, für nichtig erklärt worden. Eine unmittelbare Wirkung für die Hüttenarbeiter hat dies Urteil ja nicht mehr, weil für deren Arbeitsbedingungen seit dem 2. Dezember der Severeingriff Spruch maßgebend ist. Wesen ungeachtet hat das Urteil eine Bedeutung, die schwerlich unterschätzt werden kann. Zunächst und vor allem durchsichert, nein, befestigt es die Grundlage, worauf sich bislang die Schlichtung vollzog. Und solange die gesetzliche Lücke, die nach dem Urteil vorhanden, nicht ausgefüllt ist, wird von einem Schlichtigen im eigentlichen Sinne kaum noch die Rede sein können.

Zwei Gründe waren es, womit der Arbeitgeberverband von Nordwest, die Schwerindustrie, den vom Reichsarbeitsminister verbindlich erklärten Schiedspruch anfochten: er greife zum ersten durch die Lohnzulage für die

Arbeiter in den noch bestehenden Manteltarif ein, zum andern sei er nur durch die Stimme des Schlichters zustande gekommen. Beides sei ungesetzlich, folglich müsse der Schiedspruch für nichtig erklärt werden.

Den ersten der beiden Anfechtungsgründe, den sogenannten Einbruch in den Manteltarif, haben alle drei Instanzen für berechtigt erklärt, und dies, obwohl Satzungen von der Art oder dem sachlichen Werte der unstrittigen Lohnzulage bestehen, ohne daß sie je beanstandet worden sind. Aber es war den Anwälten der Metallarbeiter unmöglich, die Gerichte zu überzeugen, daß die Lohnzulage nicht die Bedeutung eines Eingriffs in den Manteltarif habe. Diese Unmöglichkeit mag nicht wenig dadurch vermindert sein, daß das Tarifwesen der Schwerindustrie durch ständiges An-, Auf- und Umbauen zu einem Wirrwarr geworden ist, in dem sich kaum noch der geübte Tarifschmann auskennt, geschweige der Jurist. So erledigten dann in diesem Punkte die Eisenindustriellen von allen drei Instanzen recht, und die erste wie die letzte Instanz bieten diesen einen Grund schon für gewichtig genug, um den ganzen Schiedspruch für ungültig zu erklären, während

Zu den Neuwahlen der Betriebsvertretungen.

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen für das Jahr 1929 sind von den Ortsausschüssen des DGB...

Betriebsvertretungen, die erst nach dem 1. Oktober 1928 gewählt worden sind, brauchen jetzt noch keine Neuwahl durchzuführen...

Die für die Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare hat sich der Wahlvorstand im Betriebe auf Kosten des Unternehmers herstellen zu lassen.

Ein Merkblatt für die Durchführung der Wahlen und Muster für die notwendigen Formulare können durch die Ortsausschüsse und die Ortskartelle...

Wir erwarten von unseren Kollegen, soweit sie in Werkstätten und Fabriken beschäftigt sind, daß sie ihre Rechte aus dem Betriebsratsgesetz energisch ausüben...

Das Berufsausbildungsgesetz.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates hat in seinen Sitzungen vom 8. bis 10. Januar den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes...

Dem vom Regierungsentwurf gegozogenen Geltungsbereich des Gesetzes ist zugestimmt worden. Hieraus geht hervor, daß die Unternehmer ihren ursprünglichen Standpunkt...

In Stelle der Vorschriften, wonach der Betrieb, der Lehrlinge auszubilden will, erst einen Antrag auf Anerkennung als Lehrbetrieb stellen und die Anerkennung erhalten...

Die mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Berufsvertretungen sollen berechtigt sein, für die von ihnen vertretenen Berufe Gesellenprüfungen zu veranstalten...

An die Schriftführer, Berichterstatter und Schreibräuleins!

Gegenwärtig ist wieder die Zeit der Generalversammlungen und einer regeren Berichterstattung. Aus diesem Anlaß wird an die Schriftführer die Bitte gerichtet, ihre Berichte kurz und sachlich abzufassen...

bei der jetzigen gefälligen Regelung, nach der die Übernahme von solchen Prüfungen verpflichtend sind, vorbehalten...

Nach dem Regierungsentwurf soll das Gesetz von den gefälligen Berufsvertretungen, das heißt von den Handwerks- und Handelskammern durchgeführt werden...

Aus der Sozialgesetzgebung

Lehrlinge und Krankenkasse. Durch den Lehrvertrag und auch durch die im Lehrvertrag für das Baugewerbe aufgenommene Bestimmung ist der Unternehmer verpflichtet, für möglichst ständige Beschäftigung der Lehrlinge zu sorgen...

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Bauhilfsarbeiter und Ziefbanarbeiter: Gelpert sind in Zugelube das Baugeschäft Sörensen, in Delmenhorst die Baustelle F. Maierl und in Segeberg die Firmen Meyer und Stürwaldt...

Friesenleger: Zugang nach Rostock ist fernzubalten. Gelpert ist in Halle das Friesengeschäft Albert Schöge & Co.

Töpfer: In Odenburg-Offriedland, mit den Städten Emden, Odenburg, Vegesack und Wilhelmshaven freitien die Ofenleger. In Zeitz sind die Ofenlegeschäfte Gustav Reumann, Gustav Hornicke und Emil Böhmke gelpert...

Aus den Baugewerkschaften

Diese. In der Generalversammlung am 6. Januar gab der Vorsitzende den Jahresbericht. Danach sind 16 Neubauten im Vereinsgebiet entstanden...

Hof (3 a h f e l l e F i s c h e n r e u t h). In der Generalversammlung am 5. Januar gab Kollege Zandt einen Rückblick auf das verlossene Geschäftsjahr...

Gewerkschaften. In der Baugewerkschaft hielt am 8. Januar ihre gut besuchte Generalversammlung ab. Nach kurzen Ausführungen unseres Vorsitzenden gab der Kassierer die Abrechnungen bekannt...

Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 14. Januar 1929.

Table with columns for Gewerksverband, Anzahl der Baugewerkschaften, and various categories of workers (e.g., Maurer, Zimmerleute, Tischler). It includes a summary row at the bottom showing totals for 631 Gewerkschaften and 74,280,471 workers.

